

DEUTSCHE SCHULE PRAG

ORDNUNG DER SMV - Schülermitverantwortung

1. Definition

Der SMV-Rat ist die Interessenvertretung aller Schülerinnen und Schüler innerhalb der Deutschen Schule Prag (DSP).

2. Organe

2.1 Organe der SMV sind die Klassensprecher, der SMV-Rat, der Senat, die Sprecher des Senats und die SMV-Lehrer.

2.2 Der SMV-Rat besteht aus allen Klassensprechern, der Senat besteht aus fünf gewählten, gleichberechtigten Mitgliedern des SMV-Rates. Zwei Sprecher repräsentieren den Senat nach außen, drei SMV-Lehrer werden von den Schülern als Vertrauenslehrer gewählt.

2.3 Alle Organe der SMV werden für ein Schuljahr gewählt. Die Amtszeit endet jeweils mit der Wahlannahme durch die neuen Vertreter.

3. Aufgaben der SMV

3.1 Neben der Vertretung von Einzelanliegen der Schüler gegenüber Schulleitung und Lehrerkonferenz soll die SMV versuchen, die fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schüler zu fördern. Dies kann z.B. durch die Organisation von Schulveranstaltungen geschehen.

3.2 Der SMV ist Gelegenheit zu geben, in allen dafür geeigneten Aufgabenbereichen der Schule mitzuarbeiten. Dies schließt die Vertretung der Schüler in Konferenzen und Arbeitskreisen ein. Außerdem können dazu mit dem Einverständnis der SMV gehören:

3.2.1 Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der Bildungspläne einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsformen;

3.2.2 Beteiligung an Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der Schule sowie Aufgaben im Ordnungs- und Aufsichtsdienst. Dabei soll den Schülern nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, Eigeninitiative zu entfalten;

3.2.3 Teilnahme von Schülervetretern an Teilkonferenzen im Rahmen der Konferenzordnung.

3.3 Die Schülermitverantwortung ist von allen am Schulleben Beteiligten zu unterstützen. Der Senat hat das Recht, vom Schulleiter gehört zu werden.

3.3.1 Die Mitglieder des Senats haben das Recht, gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter oder den Elternvertretern Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler, Klassen oder der Schülerschaft insgesamt zu vertreten sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die ihr Amt betreffen, vorzubringen.

3.3.2 Die Mitglieder des Senats können einzelne Schüler auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von Rechten, die diese der Schule gegenüber selbst ausüben können, beraten und ihnen darin beistehen. Dazu zählt auch das Recht des Schülers, gehört zu werden, bevor über ihn betreffende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entschieden wird.

3.4 Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der SMV weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag der Schüler ist ihre Tätigkeit in der SMV im Zeugnis oder in anderer geeigneter Form ohne Wertung zu bescheinigen.

4. Wahlordnung und Zusammensetzung der SMV-Organe

4.1 Wahlen

4.1.1 Die Klassensprecher werden von der 3. bis zur 12. Klasse gewählt. Es werden für jede Klasse zwei gleichberechtigte Klassensprecher gewählt. In den Klassen 3-9 werden jeweils eine Schülerin und ein Schüler als Sprecher/in gewählt. In den Klassen 10-12 werden jeweils ein/e Schüler/in aus dem tschechischen und einer/r aus dem deutschen Zweig gewählt. Vor der Wahl werden dementsprechend zwei Wahllisten an die Tafel geschrieben. Auf fremden oder eigenen Vorschlag werden Schülerinnen und Schüler nominiert. Die Nominierung kann ohne Angabe von Gründen von dem potentiellen Kandidaten abgelehnt werden. Wahlberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse. Am Wahltag müssen mindestens 75% der Wahlberechtigten anwesend sein. Die Wahl erfolgt frei, geheim, gleich, persönlich und unmittelbar. Jeder hat zwei Stimmen- jeweils eine pro Liste. Enthaltung wird durch die Abgabe von einem leeren Stimmzettel angezeigt. Die Auszählung wird öffentlich vor der Klasse von dem Klassenlehrer durchgeführt. Das Ergebnis wird an der Tafel festgehalten. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten nach den obigen Regeln durchgeführt. Nach der Wahl nehmen die beiden Klassensprecher die Wahl an. Die Wahl muss in den ersten zwei Wochen eines Schuljahres vorgenommen werden.

Eine Neuwahl während der Amtszeit erfolgt auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Klasse. Die Neuwahl wird dann für beide Klassensprecher durchgeführt. Bei Rücktritt eines Klassensprechers wird die Neuwahl nur für diesen Klassensprecher durchgeführt.

4.1.2 Der SMV-Rat

Der SMV-Rat setzt sich aus den Klassensprechern der Klassen 3 bis 12 zusammen.

4.1.3 Der Senat

Der SMV-Rat wählt den Senat. Kandidieren können alle Klassensprecher der Klassen 10 bis 12. Die Kandidaten stellen sich im SMV-Rat vor. Jedes Mitglied des SMV-Rates hat fünf Stimmen, die beliebig auf die Kandidaten verteilt werden können. Am Wahltag müssen mindestens 75% der Wahlberechtigten anwesend sein. Die Wahl erfolgt frei, geheim, gleich, persönlich und unmittelbar. Die Wahl wird von den SMV-Lehrern durchgeführt und nicht öffentlich ausgezählt. Die fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen sind als Senat gewählt. Die Wahl muss in den ersten acht Wochen des Schuljahres vorgenommen werden.

Eine Neuwahl des gesamten Senats während der Amtszeit erfolgt auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens zwei Drittel des SMV-Rates. Bei Rücktritt eines Mitglieds des Senats wird die Neuwahl nur für dieses Mitglied durchgeführt.

4.1.4 SMV-Lehrer

Es werden für jedes Schuljahr drei SMV-Lehrer gewählt. Die Jahrgangsstufen 1 bis 4, 5 bis 9 und 10 bis 12 wählen jeweils einen SMV-Lehrer. Es wird in jeder Stufe ein Lehrer in einem getrennten Wahlgang bestimmt. Alle Lehrer sind unabhängig vom Unterrichtseinsatz in allen Stufen wählbar. Der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter sowie der tschechische Schulleiter können nicht zum SMV-Lehrer gewählt werden. Das Einverständnis des zur Wahl vorgeschlagenen Lehrers ist vor der Wahl einzuholen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt frei, geheim, gleich, persönlich und unmittelbar. Die Wahl wird vom Senat in den Klassen durchgeführt und nicht öffentlich ausgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der

Senat. Sollte derselbe Lehrer in zwei Stufen die meisten Stimmen erhalten, wird derjenige Lehrer mit dem relativ höchsten Zweitergebnis zum SMV-Lehrer gewählt. Die Wahl muss in den ersten zwei Wochen nach der Konstituierung des SMV-Senats vorgenommen werden. Eine Neuwahl eines SMV-Lehrers während der Amtszeit findet auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte des SMV-Rates statt. Bei Rücktritt eines SMV-Lehrers wird nur in der entsprechenden Stufe neu gewählt.

5. Die Arbeit des SMV-Rates

5.1 Der SMV-Rat tritt auf Einladung des Senats zusammen und wird von den Mitgliedern des Senats geleitet.

5.2 Abstimmungen im SMV-Rat

Bei Abstimmungen im SMV-Rat sind die Klassensprecher gleichwertig stimmberechtigt. Für Abstimmungen müssen mindestens 50% der Mitglieder des SMV-Rates anwesend sein. Das Stimmrecht gilt nur für anwesende Mitglieder.

Bei unentschiedenen Abstimmungsergebnissen entscheiden die Stimmen des Senats. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich, auf Antrag von sieben Klassensprechern geheim.

Auf Beschluss des SMV-Rates erfolgt zu wichtigen Fragen die Abstimmung aller Schüler.

6. Aufgaben des SMV-Lehrers

Die SMV-Lehrer unterstützen die Arbeit der SMV und helfen insbesondere, den Kontakt zu anderen Gremien herzustellen. Die Übernahme des Amtes des SMV-Lehrers ist freiwillig. Seine Tätigkeit gilt als Dienst. Die SMV-Lehrer sind rechtzeitig zu den Sitzungen der Schülervertreter einzuladen. Der zuständige SMV-Lehrer ist über alle anderen Veranstaltungen der SMV - an denen er beratend teilnehmen kann - rechtzeitig zu unterrichten, ferner ist ihm Gelegenheit zur Beratung zu geben.

Die SMV-Lehrer sind gleichzeitig die Vertrauenslehrer für alle Schüler und stehen für vertrauliche Gespräche zur Verfügung.

7. Einhaltung der Bestimmungen

Über die Einhaltung der Bestimmungen wachen Senat und SMV-Lehrer. Im Zweifelsfalle ist der Schulleiter für die Durchsetzung der SMV-Verfassung zuständig.

8. Änderung der SMV-Verfassung

Die SMV-Verfassung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des SMV-Rates geändert werden.

Diese Satzung wurde vom SMV-Rat am 01. 10. 2013 verabschiedet,
vom der Gesamtlehrerkonferenz am 28. 01. 2014 bestätigt und
vom Vorstand der Stiftung DS-Prag am 10. 02. 2014 genehmigt.